

BGer 7B_763/2024 vom 15. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_763_2024

FR: TF 7B_763/2024 du 15 juillet 2025

IT: TF 7B_763/2024 del 15 luglio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher (Teil-) Entscheid in einer Strafsache. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 Abs. 1, Art. 80 und Art. 90 BGG offen.

E. 1.2

Nach Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (lit. b). Die beiden Voraussetzungen von lit. a und b müssen nach klarem Wortlaut und Sinn kumulativ erfüllt sein. Das bedeutet einerseits, dass auch die in Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG beispielhaft aufgeführten Personen, die in der Regel beschwerdebefugt sind, im Einzelfall ein Rechtsschutzinteresse nachzuweisen haben. Andererseits sind auch dort nicht aufgeführte Personen beschwerdebefugt, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides haben (BGE 139 IV 121 E. 4.2; 133 IV 121 E. 1.1).

E. 1.3

Der in der Aufzählung von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG nicht genannte Bezirksrat begründet nicht, inwiefern ihm im Sinne dieser Bestimmung ein Beschwerderecht zustehen sollte. Er führt mit Hinweis auf Art. 104 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 37 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich vom 2. April 2007 (GesG/ZH; LS 810.1) und § 154 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG/ZH; LS 211.1) lediglich aus, dass er "zur Erhebung der Beschwerde ans Bundesgericht legitimiert" sei.

Der Bezirksrat verfolgt mit seiner Beschwerde an das Bundesgericht ausschliesslich öffentliche Interessen. Es fehlen ihm eigene, rechtlich geschützte Interessen, die ihn nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG zur Beschwerde berechtigen könnten. Eine ausdrückliche Befugnis zur Führung einer Behördenbeschwerde wird ihm vom Verfahrensrecht nicht zuerkannt (vgl. Art. 81 Abs. 2 und 3 BGG). Für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig (Art. 16 StPO), woraus sich auch deren Rechtsschutzinteresse ableitet (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG; BGE 148 IV 275 E. 1.3; 134 IV 36 E. 1.4.3 und 1.4.5; Urteil 6B_1314/2016 vom 10. Oktober 2018 E. 1.4.3, nicht publ. in: BGE 145 IV 114). Dem Bezirksrat geht die Beschwerdelegitimation mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung ab. Er ist damit von der Beschwerdeführung ausgeschlossen (vgl. BGE 133 IV 121 E. 1.2).

E. 2

Soweit der Bezirksrat ferner die teilweise Kostenaufgabe im vorinstanzlichen Verfahren beanstandet, erhebt er keine hinreichend begründete Rüge im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG . Darauf ist nicht einzugehen (vgl. BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweisen).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.